

Von: [REDACTED]
Gesendet: Donnerstag, 7. Dezember 2023 09:46
An: [REDACTED]
Cc: info@asbach-baeumenheim.de; poststelle@wwa-don.bayern.de
Betreff: AW: GEMEINDE Asbach-Bäumenheim - BETEILIGUNG gem. 4 (2) BauGB - BP Hamlar-Unterfeld II

Sehr geehrter [REDACTED]

vielen Dank für das Telefongespräch am 01.12.2023, indem wir Ihnen vorab unsere rechtliche Einschätzung zur Aufstellung des Bebauungsplan „Hamlar-Unterfeld“ unter Hinweis auf unsere Stellungnahme vom 27.09.2023 mitgeteilt haben. In unserer Stellungnahme haben wir bereits ausgeführt, dass sich das Plangebiet auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2632/1 der Gemarkung Asbach-Bäumenheim befindet und überwiegend im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet HQ 100 der Schmutter und des Egelseebachs liegt. Demnach bedarf die Aufstellung des Bebauungsplans einer Ausnahme vom grundsätzlichen Planungsverbot in festgesetzten Überschwemmungsgebieten. Voraussetzungen für die Erteilung einer solchen Ausnahme richten sich nach § 78 Abs. 2 WHG. Zudem verweisen wir auf die Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth vom 02.0.2023 und 05.12.2023, die Ihnen ebenfalls vorliegen.

Dem Landratsamt liegt bisher kein entsprechender Antrag nach § 78 Abs. 2 WHG vor. Zur Stellungnahme der Regierung von Schwaben wird u.a. unter Ziffer 2.1 mitgeteilt, dass es sich um eine „neue Siedlungsflächen“ mit dem Bebauungsplan „Hamlar-Unterfeld II“ handelt. Im Rahmen des Bebauungsplans sollen zwei Sondergebiete (SO 1 und SO 2) ausgewiesen werden. Die Ausführungen, dass „Biomasseanlagen keine Siedlungsflächen im Sinne des LEP-Ziels 3.3 Abs. 2“ sind, bezieht sich hier nur auf die landesplanerische Prüfung.

Demnach sind weiterhin die Voraussetzungen nach § 78 Abs. 2 WHG zu prüfen, wobei die Ziffern 1 bis 9 kumulativ vorliegen müssen, und ein entsprechender Antrag beim Landratsamt Donau-Ries einzureichen ist.

In diesem Zusammenhang möchten wir sicherheitshalber nochmal darauf hinweisen, dass in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Ausweisung neuer Baugebiete in Bauleitplänen im Außenbereich untersagt ist (§ 78 Abs. 1 WHG).

Das Landratsamt Donauwörth als örtlich zuständige Behörde kann abweichend von diesem Verbot die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen, wenn die strengen neun Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG (u.a. „keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung“, „keine nachteilige Beeinflussung des Hochwasserabflusses“ sowie „keine Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes“) kumulativ vorliegen.

Von der Gemeinde Asbach-Bäumenheim wäre im Falle einer Überplanung des Überschwemmungsgebietes daher in einem ersten Schritt nachzuweisen, dass keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können. § 78 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WHG fordert dabei eine von einem konkreten Vorhaben unabhängige Betrachtung des gesamten Gemeindegebiets.

Wir weisen darauf hin, dass eine Ausweisung des Baugebiets, nur weil es an der bestimmten Stelle für ein bestimmtes Unternehmen Sinn macht, gerade nicht ausreicht, wenn das konkrete Vorhaben an anderer Stelle im Gemeindegebiet nicht in zulässiger und zumutbarer Weise ausgeführt werden kann. Die Vorschrift des § 78 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WHG stellt auf die Siedlungsentwicklung als solche ab und gerade nicht auf eine Projekt- bzw. Vorhabenentwicklung.

Die Gemeinde Asbach-Bäumenheim müsste daher nachweisen, dass sie (z.B. aufgrund topographischer Besonderheiten) an keiner anderen Stelle in ihrem Stadtgebiet ein neues Sondergebiet ausweisen oder ein bereits bestehendes Industriegebiet erweitern kann. Anderenfalls bliebe nur die Planung von Maßnahmen zum Hochwasserschutz, die dazu führen würden, dass die Rechtsverordnung zur Festsetzung des

Überschwemmungsgebiets entsprechend geändert werden kann, was jedoch sicher einige Zeit in Anspruch nehmen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Karin Köget

Landratsamt Donau-Ries

Wasserrecht

Pflegstr. 2

86609 Donauwörth

E-Mail: karin.koeget@lra-donau-ries.de

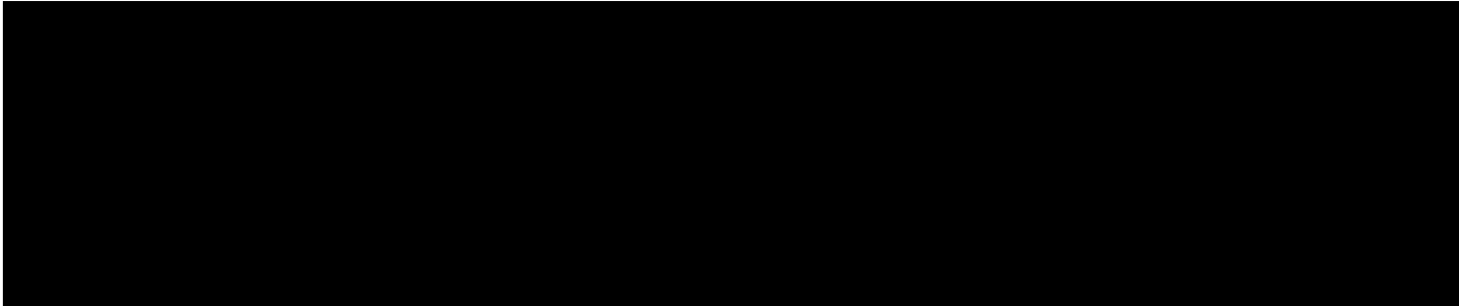
Telefon: +49 906 / 74 - 262

Fax: +49 906 / 7443 - 262

Internet: <http://www.donau-ries.de>

Hinweis:

Allgemeine Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihrer Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie im Internet unter www.donau-ries.de/Landratsamt/Datenschutzhinweise-Informationspflichten nach Art.13 DSGVO.aspx abrufen. Weitere Informationen erhalten Sie bei Bedarf von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter.



Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Asbach-Bäumenheim hat in ihrer Sitzung am 21.11.2023 die im Zuge der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 / 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Bedenken und Anregungen zum Bebauungsplan „Hamlar-Unterfeld II“ und der Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes „Hamlar-Unterfeld II“ behandelt und den Entwurf des Bebauungsplans und der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 21.11.2023 gebilligt.

Hiermit dürfen wir Sie im Auftrag der Gemeinde Asbach-Bäumenheim am Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligen.

Um Abgabe einer Stellungnahme **bis Freitag, den 29.12.2023** wird gebeten. Bitte nutzen Sie die Möglichkeit und senden Sie Ihre Stellungnahme an christoph.roider@opla-augsburg.de.

Nachdem von Seiten der Abteilung Wasserrecht keine Bedenken vorgebracht wurden, sondern lediglich auf das WHG verwiesen wurde, gehen wir davon aus, dass eine Ausnahmegenehmigung im Sinne des WHG § 78 erteilt werden kann.

Die Gemeinde Asbach-Bäumenheim weist insbesondere darauf hin, dass die geplanten Anlagen der

regenerativen Nahwärmeversorgung des Ortsteil Hamlar dienen und der Betrieb ohne die Erweiterung, welche in einem funktionalen Zusammenhang mit der Anlage steht, nicht möglich ist. Wie in der Begründung zum Bebauungsplan dargestellt, werden sämtliche Bedingungen für eine Ausnahmegenehmigung erfüllt.

Da es sich nach Mitteilung der Regierung von Schwaben nicht um Siedlungsflächen handelt und die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (§ 2 EEG -Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien), bittet die Gemeinde um die Genehmigung des Ausnahmetatbestandes.

Mitteilung des Ergebnisses:

Zu den vom Landratsamt vorgebrachten Bedenken wurden die in der Anlage beigefügten Beschlüsse gefasst.

Ebenfalls beigefügt erhalten Sie Stellungnahme der Regierung von Schwaben zu Ihrer Information.

Mit freundlichen Grüßen,
i.A. der Verwaltung Asbach-Bäumenheim
Christoph Roider

OPLA

Bürogemeinschaft für Ortsplanung & Stadtentwicklung
Otto-Lindenmeyer-Str. 15, 86153 Augsburg

Tel: 0821/50 89 378-22 Christoph Roider
E-Mail: christoph.roider@opla-augsburg.de

Internet: www.opla-d.de

Im Falle von Abwesenheit wird Ihre Mail nicht automatisch weitergeleitet. In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an meine Vertretung Charlotte Nicaise (charlotte.nicaise@opla-augsburg.de, 0821 / 50 89 378-29) oder info@opla-augsburg.de.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten durch das Landratsamt Donau-Ries erhalten Sie auf <https://donau-ries.de/datenschutzhinweise> oder über die Kontaktdaten.